

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/18 L516 2336265-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2026

Entscheidungsdatum

18.05.2026

Norm

AuslBG §4 Abs1

AuslBG §4b

AuslBG §5

B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 4b heute
2. AuslBG § 4b gültig ab 01.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. AuslBG § 4b gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
4. AuslBG § 4b gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
5. AuslBG § 4b gültig von 01.05.2004 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
6. AuslBG § 4b gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
7. AuslBG § 4b gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
8. AuslBG § 4b gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
9. AuslBG § 4b gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
10. AuslBG § 4b gültig von 01.07.1994 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. AuslBG § 4b gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AuslBG § 5 heute
2. AuslBG § 5 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. AuslBG § 5 gültig von 01.10.2022 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 5 gültig von 01.01.2022 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
5. AuslBG § 5 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
6. AuslBG § 5 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 5 gültig von 01.05.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
9. AuslBG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. AuslBG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 5 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
12. AuslBG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 5 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 5 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

L516 2336265-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Daniel MERTEN und Mag. Rudolf MOSER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice, Regionale Geschäftsstelle Perg, vom 09.02.2026, ABB-Nr: 4624316, betreffend Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung für XXXX , geb XXXX , StA Türkei, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Daniel MERTEN und Mag. Rudolf MOSER als Beisitzer über die Beschwerde der

römisch 40 , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice, Regionale Geschäftsstelle Perg, vom 09.02.2026, ABB-Nr: 4624316, betreffend Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch 40 , geb römisch 40 , StA Türkei, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG iVm § 5 und § 4 Abs 1 iVm§ 4b AuslBG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 5 und Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4 b, AuslBG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin beantragte am 05.01.2026 als Arbeitgeberin beim Arbeitsmarktservice Perg (AMS) die Erteilung einer erstmaligen Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Tourismus ab Erteilung bis zur Höchstdauer für den für den Arbeitnehmer XXXX , geb XXXX , einem türkischen Staatsangehörigen, für die berufliche Tätigkeit als „Küchenhilfe“. Die Beschwerdeführerin beantragte am 05.01.2026 als Arbeitgeberin beim Arbeitsmarktservice Perg (AMS) die Erteilung einer erstmaligen Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Tourismus ab Erteilung bis zur Höchstdauer für den für den Arbeitnehmer römisch 40 , geb römisch 40 , einem türkischen Staatsangehörigen, für die berufliche Tätigkeit als „Küchenhilfe“.

Das AMS wies diesen Antrag mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 09.02.2026 nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Anhörung des Regionalbeirates gemäß § 4 Abs 1 AuslBG ab. Begründend führte das AMS dazu aus, dass drei Personen als geeignete Ersatzkraft gefunden worden seien. Das AMS wies diesen Antrag mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 09.02.2026 nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Anhörung des Regionalbeirates gemäß Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG ab. Begründend führte das AMS dazu aus, dass drei Personen als geeignete Ersatzkraft gefunden worden seien.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

1. Sachverhalt

1.1 Antrag

Die Beschwerdeführerin beantragte am 05.01.2026 als Arbeitgeberin beim Arbeitsmarktservice Perg (AMS) die Erteilung einer erstmaligen Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Tourismus ab Erteilung bis zur Höchstdauer für den für den Arbeitnehmer XXXX , geb XXXX , einem türkischen Staatsangehörigen, für die berufliche Tätigkeit als „Küchenhilfe“. Die Beschwerdeführerin beantragte am 05.01.2026 als Arbeitgeberin beim Arbeitsmarktservice Perg (AMS) die Erteilung einer erstmaligen Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Tourismus ab Erteilung bis zur Höchstdauer für den für den Arbeitnehmer römisch 40 , geb römisch 40 , einem türkischen Staatsangehörigen, für die berufliche Tätigkeit als „Küchenhilfe“.

Es wurde keine berufseinschlägige Ausbildung und Praxis nachgewiesen.

1.2 Ersatzkraftstellung

Das AMS führte gemeinsam mit der Beschwerdeführerin ein Ersatzkraftverfahren durch. Dabei konnten 3 Personen als Ersatzkräfte gestellt werden. Die Beschwerdeführerin hat die Einstellung von Ersatzkräften vereitelt.

1.3 Vermittlungsverbot

Am 13.03.2026 beschloss der Regionalbeirat der Regionalen Geschäftsstelle Perg unter Bezugnahme auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen des AMS“ und die „Bundesrichtlinie Kernprozess Unternehmen unterstützen“ nach einer Prüfung eine befristete Einschränkung der Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin bis 31. Dezember 2026 („Vermittlungsverbot“).

Der Regionalbeirat stellte im Zuge der Überprüfung der Beschwerdeführerin fest, dass von Seiten der Beschwerdeführerin

? gegenüber ausländischen Bewerber_innen diskriminierende Aussagen getätigt wurden

? im Bewerbungsverfahren eine Entlohnung unter dem KV angeboten wurde

? laut Mitteilung von Herrn XXXX (für die Beschwerdeführerin) gegenüber Mitarbeiter:innen des AMS ohne Wissen der Gesprächspartner sämtliche Telefonate und persönliche Gespräche mittels Video aufgezeichnet werden.? laut Mitteilung von Herrn römisch 40 (für die Beschwerdeführerin) gegenüber Mitarbeiter:innen des AMS ohne Wissen der Gesprächspartner sämtliche Telefonate und persönliche Gespräche mittels Video aufgezeichnet werden.

Der Regionalbeirat begründete seinen Beschluss damit, dass

? festgestellt wurde, dass es seitens der Beschwerdeführerin mehrmals zu Verstößen gegen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gekommen ist;

? seitens der Beschwerdeführerin bei Stellenausschreibungen entgegen § 9 Abs 2 GIBG rechtswidrig ein Mindestlohn/-gehalt angegeben worden ist, welcher/welches unterhalb des kollektivvertraglichen Mindestentgelts lag, und somit der Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes besteht;? seitens der Beschwerdeführerin bei Stellenausschreibungen entgegen Paragraph 9, Absatz 2, GIBG rechtswidrig ein Mindestlohn/-gehalt angegeben worden ist, welcher/welches unterhalb des kollektivvertraglichen Mindestentgelts lag, und somit der Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes besteht;

? die Aufzeichnung eines Telefonats bzw der Mitschnitt eines Gesprächs, wie seitens Herrn XXXX (für die Beschwerdeführerin) gegenüber dem AMS Perg dargelegt, mangels Zustimmung der Betroffenen bzw einer sonstigen Rechtfertigungsgrundlage iS d Art 6 DSGVO eine Verletzung des in Österreich verfassungsgesetzlich geschützten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) darstellt.? die Aufzeichnung eines Telefonats bzw der Mitschnitt eines Gesprächs, wie seitens Herrn römisch 40 (für die Beschwerdeführerin) gegenüber dem AMS Perg dargelegt, mangels Zustimmung der Betroffenen bzw einer sonstigen Rechtfertigungsgrundlage iS d Artikel 6, DSGVO eine Verletzung des in Österreich verfassungsgesetzlich geschützten Grundrechts auf Datenschutz (Paragraph eins, Datenschutzgesetz) darstellt.

Dieser Beschluss wurde der Beschwerdeführerin vom AMS zugestellt.

1.4 Parteiengehör

Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10.04.2026 erneut den Beschluss des Regionalbeirates Perg vom 13.03.2026. Gleichzeitig forderte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführerin zur Mitwirkung im Verfahren sowie zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 28.04.2026 zum Inhalt jenes Beschlusses auf. Das Bundesverwaltungsgericht teilte der Beschwerdeführerin zudem mit, dass die Entscheidung im Beschwerdeverfahren auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlassen wird.

Die Beschwerdeführerin gab dazu keine Stellungnahme ab und trat dem Inhalt des Beschlusses des Regionalbeirates nicht entgegen.

2. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsverfahrensaktes des AMS zum gegenständlichen Verfahren (Verwaltungsverfahrensaktes des AMS) und dem vom Bundesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahren.

2.1 Zum Antrag

Die Feststellung zum Antrag ergibt sich aus den diesbezüglichen Dokumenten im Verwaltungsverfahrensaktes des AMS.

2.2 Zur Ersatzkraftstellung

2.2.1 Das AMS führte im angefochtenen Bescheid aus, dass aufgrund der Antragstellung beim Service für Unternehmen des AMS Perg das gesetzlich normierte Ersatzkraftverfahren eingeleitet worden sei und sich nach Durchführung einer Jobbörse am 04.02.2026 drei Personen als geeignete Ersatzarbeitskräfte iSd gesetzlichen

Bestimmungen des § 4 Abs 1 iVm § 4b AuslBG erwiesen hätten. 2.2.1 Das AMS führte im angefochtenen Bescheid aus, dass aufgrund der Antragstellung beim Service für Unternehmen des AMS Perg das gesetzlich normierte Ersatzkraftverfahren eingeleitet worden sei und sich nach Durchführung einer Jobbörse am 04.02.2026 drei Personen als geeignete Ersatzarbeitskräfte iSd gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4 b, AuslBG erwiesen hätten.

Mit der Beschwerde vom 17.02.2026 wurde vorgebracht, dass die drei zugewiesenen Bewerber nicht bereit gewesen seien, die Stelle anzunehmen: ein Bewerber habe angegeben, nicht in der Gastronomie arbeiten zu wollen; ein Bewerber habe erklärt, dass ihm das angebotene Gehalt zu niedrig gewesen sei; ein Bewerber habe mitgeteilt, dass er kein Interesse habe.

2.2.2 Das Ersatzkraftverfahren wurde mit folgenden Bedingungen durchgeführt:

„Berufsbezeichnung: 525103 Küchengehilfe

Erforderliche höchste abgeschlossene Ausbildung: -

Nachgewiesene erforderliche Berufspraxis: -

Berufspraxis erforderlich: -

Tätigkeitsbeschreibung: -

Anerkannte zusätzliche erforderliche Qualifikation, Kenntnisse: -

Arbeitsort: XXXX Arbeitsort: römisch 40

Ortsübliche Unterkunft: ja, 350 € monatlich

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar: -

Entlohnung: 2240,- € Brutto/Monat

Vollzeit (mit Angabe der Wochenstunden): 40

Arbeitszeit: fixe Arbeitszeit, 6-Tagewoche, Dienstbeginn: 11:00 – 15:00, Dienstende: 18:00 – 23:00.“

Laut Arbeitsmarktpolitischer Stellungnahme des AMS im Zuge des Verfahrens erschienen die Personen XXXX , XXXX und XXXX zur Jobbörse, die gemeinsam mit Herrn XXXX für die Beschwerdeführerin und zwei Mitarbeiter:innen des AMS 04.02.2026 durchgeführt wurde. Diese Personen wurden bei der Jobbörse als geeignet erachtet und es wurde vereinbart, den Dienstverrichtungsbeginn telefonisch zu vereinbaren. Herr XXXX gab auch bekannt, dass wegen des Saisonbeginns mehrere Personen eingestellt werden. Laut Arbeitsmarktpolitischer Stellungnahme des AMS im Zuge des Verfahrens erschienen die Personen römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 zur Jobbörse, die gemeinsam mit Herrn römisch 40 für die Beschwerdeführerin und zwei Mitarbeiter:innen des AMS 04.02.2026 durchgeführt wurde. Diese Personen wurden bei der Jobbörse als geeignet erachtet und es wurde vereinbart, den Dienstverrichtungsbeginn telefonisch zu vereinbaren. Herr römisch 40 gab auch bekannt, dass wegen des Saisonbeginns mehrere Personen eingestellt werden.

Laut einer Rückmeldung der Person XXXX beim AMS gab die Beschwerdeführerin bei einem Telefonat über den Dienstverrichtungsbeginn eine Entlohnung von Netto 1400,- bis 1500,- Euro bekannt, was einer Entlohnung unter Kollektivvertrag entspricht. Laut einer Rückmeldung der Person römisch 40 beim AMS gab die Beschwerdeführerin bei einem Telefonat über den Dienstverrichtungsbeginn eine Entlohnung von Netto 1400,- bis 1500,- Euro bekannt, was einer Entlohnung unter Kollektivvertrag entspricht.

2.2.3 Vor dem Hintergrund des durchgeführten Ersatzkraftverfahrens gelingt es mit den Beschwerdeausführungen nicht, die Begründung des AMS zu entkräften. Eine von der Beschwerdeführerin geäußerte Entlohnungshöhe unterhalb der kollektivvertraglichen Bestimmungen verpflichtet einen Bewerber nicht, eine solche Beschäftigung anzunehmen, und stellt eine Vereitelungshandlung durch die Beschwerdeführerin dar.

2.3 Zum Vermittlungsverbot

Der Beschluss des Regionalbeirates der Regionalen Geschäftsstelle Perg wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 19.03.2026 vom AMS vorgelegt. (OZ 3)

2.4 Zum Parteiengehör im Beschwerdeverfahren

Die Feststellung zum gewährten Parteiengehör und dazu, dass die Beschwerdeführerin dem Inhalt des Beschlusses des Regionalbeirates vom 13.03.2026 nicht entgegengetreten ist, ergibt sich aus dem diesbezüglich gerichtlich durchgeführten Ermittlungsverfahren. (OZ 4)

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A)

Abweisung der Beschwerde

Möglichkeit der Ersatzkraftstellung (§ 5 und § 4 Abs 1 iVm § 4b AuslBG) Möglichkeit der Ersatzkraftstellung (Paragraph 5 und Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4 b, AuslBG)

3.1 Fallbezogen ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass Ersatzkräfte für eine konkrete Vermittlung zur Verfügung standen. Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes lässt damit die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung nicht zu.

Die Beschwerdeführerin hat mit der gegenüber einem Bewerber angekündigten Entlohnung iHv Netto 1400,-- bis 1500,-- – somit unterhalb der kollektivvertraglichen Bestimmungen – die Einstellung von Ersatzkräften vereitelt.

Keine Gewähr, dass die Arbeitgeberin die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält (§ 4 Abs 1 Z 2 AuslBG) Keine Gewähr, dass die Arbeitgeberin die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG)

3.2. Unabhängig von der Frage einer Ersatzkraftstellung ergibt sich fallbezogen aus der Begründung des Regionalbeirates der Regionalen Geschäftsstelle Perg für seinen Beschluss vom 13.03.2026 und dem dabei festgestellten Fehlverhalten der Beschwerdeführerin, der die Beschwerdeführerin nicht entgegengetreten ist, dass keine Gewähr zu bestehen scheint, dass die Beschwerdeführerin die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält.

3.3. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Entfall der mündlichen Verhandlung

3.4 In seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr 17.912/05 (Bösch/Österreich), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische Fragen" ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend "ziemlich technische Angelegenheiten" ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige, hingewiesen (vgl. auch die Entscheidung des EGMR vom 13. März 2012, Nr. 13.556/07, Efferl/Österreich; ferner etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2013, Zl. 2010/07/0111, mwN) (VwGH 19.03.2014, 2013/09/0159).

3.4 In seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr 17.912/05 (Bösch/Österreich), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische Fragen" ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend "ziemlich technische Angelegenheiten" ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige, hingewiesen (vergleiche auch die Entscheidung des EGMR vom 13. März 2012, Nr. 13.556/07, Efferl/Österreich; ferner etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2013, Zl. 2010/07/0111, mwN) (VwGH 19.03.2014, 2013/09/0159).

3.5 Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im festgestellten Umfang geklärt. In der vorliegenden Beschwerde

wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Art 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.3.5 Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im festgestellten Umfang geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Artikel 6, EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Eine mündliche Verhandlung konnte somit gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen. Eine mündliche Verhandlung konnte somit gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen.

Zu B)

Revision

3.6 Die Revision ist nicht zulässig, da die Rechtslage eindeutig bzw durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

3.7 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung Entgelt Ersatzkraft Vereitelung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:L516.2336265.1.00

Im RIS seit

14.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at